

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

01.08.2011

Nr. 46

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 1- 9
- Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Tonsatz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011 10- 16
- Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011 17- 29
- Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011 30- 46

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel/Daniela Greulich

Telefon: 0221-912818-241 bzw. -122

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Studiengang
Master of Arts Tanzvermittlung im
zeitgenössischen Kontext
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Qualifikationsziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung
- § 6 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 7 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 10 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 18 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Studienberatung
- § 21 Mutterschutz und Elternzeit
- § 22 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Studienabschluss

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 27 Auslandssemester
- § 28 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

Anlage A: Studienverlauf/Modulaufbau

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1)
Die Studien- und Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen, Inhalte, Modulstruktur und den Verlauf des Studiengangs „Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)
Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt

diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der vermittelnden Praxis und/ oder einer künstlerisch-choreographischen Ausrichtung.

§ 2 Allgemeine Qualifikationsziele

(1)
Ziel ist es, die Studierenden grundsätzlich dazu zu befähigen, eine reflektierende, differenzierte und kritische Denk- und Sichtweise auf das sich im ständigen Wandel befindliche Feld des zeitgenössischen Tanzes zu erlangen. Da heraus entwickeln die Studierenden adressatengerecht und prinzipiengeleitet Werkzeuge und Methoden, die für ihren Kontext und für ihre zukünftige Berufspraxis relevant sind. Sie erwerben im praktischen Umgang mit diesen Arbeitsweisen Know-how, das sie dazu befähigt, in verschiedensten Arbeitsfeldern als Spezialisten für Bewegungsrecherche, Training und Lehre zu agieren und ihre Vermittlungsarbeit fachlich kompetent und selbstmotiviert in verschiedensten Formaten der Präsentation zu vertreten.

(2)
Das Studium qualifiziert für die Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen im Bereich Tanz, Performance und Choreographie, für Assistenz- und Trainingstätigkeiten an Staats- und Stadttheatern und auf dem freien Markt, für die Lehrtätigkeit im Bereich der berufsvorbereitenden Ausbildung auf ein Studium an einer Kunsthochschule.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1)
Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

(2)
Die Masterprüfung (Masterarbeit) dokumentiert einen weiterführenden und vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Studierenden demonstrieren hiermit ihre Fähigkeit zu eigenständiger vermittelnder und künstlerisch-forschender Arbeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1)
Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein Bachelorabschluss in den Fächern Tanz, Performance oder Choreographie oder ein Bachelorabschluss, der eine Spezialisierung auf tänzerisch-performative Körperkultur ermöglicht hat, bzw. der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Des weiteren wird in der Regel eine mind. dreijährige Berufspraxis vorausgesetzt.

(2)
Die Eignung für das Studium wird anhand folgender Bewerbungsunterlagen festgestellt:

1. Tabellarischer und kommentierter Lebenslauf mit Lichtbild
2. Ein Motivationsschreiben, aus dem der persönliche Ausgangspunkt, die persönlichen Interessensbereiche und Fragestellungen in Bezug auf Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext reflektiert werden.
3. Eine DVD mit einer max. Dauer von 30 Minuten. Diese kann eine Dokumentation der eigenen Arbeit als Tänzer, Performer oder Choreograph bzw. Ausschnitte einer eigens entwickelten Bewegungsrecherche enthalten.
4. bis zu drei Empfehlungsschreiben

§ 5 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge zur Zulassung trifft die Kommission der Zulassungsprüfung. Die Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung, sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Qualität der künstlerischen (tänzerisch, performativ, choreographisch) Praxis und die Fähigkeit, diese zu reflektieren.

(2) Aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die Kommission der Zulassungsprüfung des Masterstudienganges Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext eine Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zur Aufnahmeprüfung eingeladen werden, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen am Zentrum für zeitgenössischen Tanz der Hochschule für Musik und Tanz in Köln stattfindet. Es ist nicht möglich, nur einzelne Tage an der Aufnahmeprüfung teilzunehmen.

(3) Es wird eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber erstellt.

§ 6 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3 oder Niveaustufe DSH 1.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach einer Zulassung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-1) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von künstlerisch spezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 7 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ verliehen.

(2) Das Zeugnis weist die Bewertungsergebnisse der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und listet weitere belegte Lehrveranstaltungen auf.

(3) Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4) Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ setzt sich zur Hälfte aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen und zur anderen Hälfte aus der ermittelten Note der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (gemäß § 23 Abs. 15) zusammen.

Bewertungseinheiten	Gewichtung im Verhältnis zur Gesamtnote
1. und 2. Masterjahr	3
Masterarbeit	2

Die Note für das 1. Masterjahr setzt sich zusammen aus den benoteten Leistungsnachweisen der Module „Körperliche Praxis, „Methodisch-didaktisch verschränktes Forschen“, „Selbstständiges Forschen“ und „Künstlerische Praxis“. Die Note des 2. Masterjahres setzt sich zusammen aus den benoteten Leistungsnachweisen der Module „Forschungs- und Vermittlungspraxis“ und eines der Wahlmodule „Tanz in Schulen“ oder „Transkulturelle Praxis/ öffentlicher Raum“. Die Modulabschlussnoten werden folgendermaßen gewichtet

Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für die Endnote
Körperliche Praxis	10	5 %
Meth- did. verschränktes Forschen	20	15 %
Selbstständiges Forschen	10	10 %
Künstlerische Praxis	23	15 %
Forschungs- und Vermittlungspraxis	15	10 %
Wahlmodule Tanz in Schulen oder Transkulturelle Praxis/ öffentl. Raum	12	5 %
Summe Studium:	90	60 %
Masterarbeit	30	40 %
Summe Gesamt:	120	100 %

(5) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor- Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

(6) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Modulteilprüfungen/ Studienleistungen (benotet und unbenotet)
- b. Modulprüfungen
- c. besondere Modulprüfung/ Masterarbeit und die Präsentation der Inhalte in einem weiteren selbstgewählten Format.

(7) Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Präsentation der Masterarbeit in einem weiteren selbst gewählten Format wird ein schriftliches Protokoll geführt, zur Masterarbeit sind zwei Gutachten anzufertigen.

- (8) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- 1. Konzeptionen
 - 2. Dokumentationen/ Berichte
 - 3. theoretische/ praktische Leistungen, auch in Form einer öffentlichen Präsentation (z. B. Lecture Performance, moderiertes Gespräch)
 - 4. Referate/ Vorträge
 - 5. Arbeitsmappen/ mediale Dokumentationen
 - 6. Lehrproben

7. Konzipieren und Durchführen einer Workshop- Woche
8. Masterarbeit und Präsentation der Inhalte dieser in einem weiteren selbstgewählten Format

§ 8 Studieninhalte

(1)
Der Masterstudiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext ist forschungsorientiert und setzt eine selbstmotivierte und reflektierende Denkweise der Studierenden voraus. Zu dem im Studium behandelten Gebieten gehören das Vermitteln und Vertiefen von Methoden im Bereich der somatischen Praktiken, die Forschung an deren Prinzipien und die Integration in vielfältige tanztechnische Formate, methodisch-didaktisch verschränktes Forschen im Kontext des sich im ständigen Wandel und der Weiterentwicklung befindenden Feldes des zeitgenössischen Tanzes, das Untersuchen choreographisch-künstlerischer Verfahrensweisen, regelmäßige betreute Unterrichtspraxis in verschiedenen Formaten und Kontexten und deren Evaluation sowie das Schreiben der Masterarbeit. Darüber hinaus gibt es zwei Wahlpflichtmodule.

(2)
Dieser forschungsorientierte Masterstudiengang beinhaltet ein intensives Selbststudium. Hierzu gehören neben der Reflektion der eigenen Biographie, das Integrieren somatischer Praktiken in tanztechnische Formate, das Herausbilden eigener Unterrichtsformate und -inhalte, das studienübergreifende Arbeiten und Forschen am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz.

§ 9 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)
Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Credits.

(2)
Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 2. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters bei der Zentrumsleitung bzw. bei dem Beauftragten für den Studiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Bei Studienverlängerung wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 10 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)
Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Studien- und Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung, sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung.

(2)
Die Studierenden absolvieren im Laufe von 4 Semestern insgesamt 6 Module:
1. Körperliche Praxis 2. Methodisch-didaktisch verschränktes Forschen 3. Selbstständiges Forschen 4. Künstlerische Praxis 5. Forschungs- und Vermittlungspraxis 6. Zwei Wahlpflichtmodule Tanz in Schulen oder Transkulturelle Praxis/ öffentlicher Raum sowie 7. Prüfungsmodul/ Masterarbeit.

(3)
Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 12 Wochen, der Umfang ca. 60 Seiten. Darüber hinaus werden die Inhalte der Masterarbeit in einem weiteren frei wählbaren Format (Lecture Performance, DVD, moderiertes Gespräch, Diskussion, etc.) präsentiert.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1)
Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist der die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2)
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4)
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfungskommission

(1)
Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für zeitgenössischen Tanz bestellt nach Absprache mit der oder dem Beauftragten für den Masterstudiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext die Prüfungskommission.

(2)
Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Lehrenden befugt, die eine künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Ausbildung haben und für den Prüfungszweck über erforderliche oder sachgerechte Fachkenntnisse verfügen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung feststellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3)
Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 Anwendung.

§ 13 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1)
Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Credits nachzuweisen, davon 20 Credits durch die Masterarbeit und 10 Credits durch die Präsentation der Inhalte der Masterarbeit in einem weiteren selbst gewählten Format.

(2)
Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Credits sind der in

Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Credit entspricht etwa 30 Stunden.

(3)
Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Moduleilprüfungen und/ oder Studienleistungen absolviert werden müssen. Detaillierte Informationen zur Modul- und Teilmodulprüfungsform sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Credits werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Moduleilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studierenden verbucht.

(4)
Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Credits. Diese liegt vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

(5)
Inhalte und Qualifikationsziele, Lehrformate des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, die in den Modulen zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die den Modulen jeweils zugeordneten Credits sind den Modulbeschreibungen der Studienordnung für den Masterstudiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext und zu entnehmen.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)
Studienzeiten an anderen staatlichen Kunsthochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet. Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

(2)
Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)
Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4)
Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Für die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben sind fachspezifische und allgemeine Kompetenzen folgender Kompetenzbereiche erforderlich: Fachkenntnisse, Fachmethodik und -didaktik, kommunikative Fähigkeiten und kritische Selbstreflexion.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1)
Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte und Anwesenheitsverpflichtungen erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)
Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)
Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen. Dies gilt auch für die besondere Modulprüfung (Masterarbeit).

(4)
Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)
Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterarbeit und ihre Verteidigung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(6)
Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(7)
Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)
Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)
Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und die Masterarbeit sowie die Präsentation dieser Inhalte in einem weiteren selbst gewählten Format werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= ungenügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Modulnote aus Teilmodulprüfungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 = gut
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 über 4,0 = nicht ausreichend

§ 17 Ergebnisse der Modulprüfungen

Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsamt frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 18 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen, Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Studienberatung

(1) In den letzten vier Wochen des 1. Studiensemesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei der Studiengangleitung in Bezug auf den bisherigen Studienverlauf und in den letzten vier Wochen des 2. Studiensemesters in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Diese sind bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre nur statt, falls die 120 Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 9, Absatz 4).

§ 21 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 22 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder .ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II Prüfungen

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll demonstrieren, dass die/der Studierende befähigt ist, Forschungsfragen aus dem Bereich der Tanzvermittlung selbstständig zu entwickeln, mit pädagogischen sowie künstlerischen Methoden und unter Berücksichtigung des relevanten Forschungsstands zu bearbeiten, diese in den Kontext aktueller Vermittlungspraktiken einzuordnen und die Ergebnisse kohärent, selbstkritisch und angemessen darstellen zu können. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung darüber regelt der zuständige Gutachter.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

- a. im Masterstudiengang Tanzvermittlung in zeitgenössischen Kontext zuletzt an der Hochschule für Musik und Tanz Köln immatrikuliert gewesen sind und
- b. die Module „Körperliche Praxis“, „Methodisch- didaktisch verschränktes Forschen“, „Selbstständiges Forschen“, „Künstlerische Praxis“ und das Modul „Forschungs- und Vermittlungspraxis“ erfolgreich absolviert haben.
- c. an beiden Studienberatungen am Ende des 1. und 2. Semesters teilgenommen haben.

(3) Die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel schriftlich beim Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen regeln die Abs. 7 und 8.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, die Bescheinigung über die Teilnahme an beiden Studien beratenden Gesprächen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die/der Studierende erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung sollen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 12 Wochen und ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren abzugeben. In besonderen Fällen (z. B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die bzw. den Betreuer zu bestätigen. Der Termin für die Präsentation und das Abschlusskolloquium werden dann entsprechend geändert. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw.

der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden und soll ca. 60 Seiten (ca. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite) ohne Anhang und Literaturverzeichnis umfassen.

(10) Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit ist. Die Bewertungszeit für die Masterarbeit sollte 3 Monate nicht überschreiten und möglichst zeitnah zur Abgabe erfolgen.

(12) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einer Prüfung verteidigt, insofern sie die unter Abs. 1 geforderten Fähigkeiten demonstriert und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird von der Vorsitzenden der Prüfungskommission der/dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(13) Die Verteidigung dauert etwa 30 Minuten und besteht aus einer weiteren selbst gewählten Form der Präsentation von Thesen zur Masterarbeit und einer anschließenden Diskussion darüber.

(14) Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein. Ausnahmen können gemacht werden, insofern das Festhalten an beiden Prüfern zu einer für die/den Studierenden unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums kommt.

(15) Die Note für die schriftliche Masterarbeit fließt mit vier Sechsteln, die Note die Präsentation der Inhalte in einem weiteren selbst gewählten Format und die anschließende Diskussion zu zwei Sechsteln in die zusammengefasste Note für Masterarbeit, Präsentation und Diskussion ein.

(16) Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Abs. 15 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; anderenfalls darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 24 Studienabschluss

Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

II. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des
Unterrichtsanspruches**

- (1)
Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.
- (2)
In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 27 Auslandssemester

- (1)
Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben und Tanzvermittlung und/oder ihre affinen Wissen- und Forschungsgebiete in einem anderen kulturellen Kontext zu erleben, um sie mit internationalen Forschungs- und Kunstperspektiven vertraut zu machen.
- (2)
Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester sollte möglichst im 3. Fachsemester absolviert werden. Die Studierenden erhalten für Auslandsstudium maximal ein Urlaubssemester.
- (3)
Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von vier DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung wurde im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL- RL- Gesetz NRW) überprüft.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Anlage A
Studienverlauf/Modulaufbau

Anlage A
 Modulaufbau des Masterstudiengangs
 Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext

1. Studienjahr 1. & 2. Semester	Modul Körperliche Praxis	Modul Meth- did. verschränktes Forschen	Modul Selbstständiges Forschen	Modul Künstlerische Praxis
	CP 10	CP 20	CP 10	CP 23
	Lehrformate: Praxisseminare in verschiedenen Formen Zeitgenössischen Trainings, Praxisseminare in verschiedenen Methoden Somatischer Praktiken	Lehrformate: Betreute und individuelle methodische Reflektion nach Praxisseminaren im Zeitgenössischen Training und Somatischen Praktiken, Praxisseminar im Kontext meth.- did. Fragestellungen, Seminar Schreibwerkstatt, Seminar Lern-, Entwicklungspsychologie	Lehr/Lernformate: Selbstständige Methodenforschung, Kolloquien	Lehrformate: Praxisseminare zu kompositorischen, choreografischen dramaturgischen & improvisatorischen Arbeitsweisen, Kolloquien, individuelles Mentoring
	Formen aktiver Teilnahme: Aktive Teilnahme an Formaten Zeitgenössischen Trainings und Somatischer Praktiken, Hospitationen, Dokumentationen, Anfertigen eines Tagebuch	Formen aktiver Teilnahme: Meth.-did. Forschen, Gruppenprozesse, Austausch, Evaluationen, Verfassen von Texten und Vorträgen	Formen aktiver Teilnahme: Anwendung diverser Methoden zu Kommunikation und Evaluation (individuell und kollektiv) Unterrichtserprobung, Teilnahme an Kolloquien, Lektüre ausgewählter Texte	Formen aktiver Teilnahme: Teilnahme an Praxisseminaren, Diskussionen und Kolloquien, Lektüre und Analyse ausgewählter Texte, Konzeption, Planung, Realisation, Dokumentation und Evaluation eigener künstlerischer Projekte, Entwicklung von Formaten des Feedbacks und der Diskussionsleitung
	Prüfungsform/ SL: (benotet) Zusammenfassender Bericht (ca. 5 Seiten) auf Grundlage der Dokumentationen und Tagebuchaufzeichnungen	Prüfungsform: SL (1. Semester, benotet): Abhalten eines Vortrages und/ oder Verfassen eines Textes (ca. 5 Seiten) MP (2. Semester): Lehrproben in versch. Kontexten und Formaten	Prüfungsform: SL (1. Semester, unbenotet): Lehrproben MP (2. Semester): Planung, Konzeption, Durchführung, Evaluation und Dokumentation einer Workshop- Woche im Kontext innovativer und experimenteller Vermittlungskonzepte mit Studierenden des BA Tanz	Prüfungsform: SL (1. Semester, unbenotet): Präsentation des Konzeptes der künstlerischen Arbeit in einem frei gewählten Format MP (2. Semester): Präsentation der Umsetzung des Konzeptes, Dokumentation, abschließende schriftliche und mündliche Evaluation

2. Studienjahr 3. Semester	Modul Forschungs- und Vermittlungspraxis	Wahlmodule		
		Tanz in Schulen	Transkulturelle Praxis/ öffentlicher Raum	
	CP 15	CP 12	CP 12	
	<u>Lehrformate:</u> Kolloquien, Hospitationen	<u>Lehrformate:</u> Seminare im Bereich Wissen über Schule, Kinder- und Jugendpsychologie, Organisations- und Projektmanagement, Vermittlungspraxis im Kontext Tanz in Schulen	<u>Lehrformate:</u> Seminar Interkulturalität/ Transkulturalität, Übung Tanz im öffentlichen Raum	
	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Erproben, Anwenden, Evaluieren und Dokumentieren von Vermittlungskonzepten in unterschiedlichen Kontexten, Teilnahme an Hospitationen und Kolloquien, mehrwöchige Vermittlungspraxis, studiengangübergreifend, individuell und/ oder kollektiv			
<u>Prüfungsform/ SL (benotet):</u> Konzept und abschließender Bericht, Dokumentationsmappe (Fotos, DVD, etc.) der Unterrichtstätigkeit				
2. Studienjahr 4. Semester		<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Aktive Teilnahme an den Seminaren, Dokumentation, Schreiben von Hausarbeiten, Unterrichtserprobung, Hospitationen	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Teilnahme an Seminaren und Übungen, Mitarbeit an künstlerischen Projekten	Prüfungsmodul: Masterarbeit CP 30
		<u>Prüfungsform: SL+ MP (benotet):</u> Verfassen einer Hausarbeit, Klausur, Lehrproben	<u>Prüfungsform: SL+ MP (benotet):</u> Mitarbeit an Konzeption, Planung, Realisation, Dokumentation und Evaluation künstlerischer Projekte, Dokumentation, abschließende schriftliche und mündliche Evaluation	<u>Prüfungsform:</u> Die Masterarbeit umfasst eine schriftliche Arbeit mit einem Umfang von ca. 60 Seiten und eine weitere selbst gewählte Form der Präsentation der Inhalte. Es sind 12 Wochen Bearbeitungszeit dafür vorgesehen.

**Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Tonsatz
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Studienberatung
- § 18 Mutterschutz und Elternzeit
- § 19 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 20 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 21 Masterabschlussarbeit
- § 22 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 23 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Auslandssemester
- § 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 27 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

Anlage A: Studienverlaufsplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)
Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Music Tonsatz“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)
Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw.

pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)
Zugangsvoraussetzung für Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder eine als gleichwertig anerkannter Abschluss, z. B. Diplom) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerber vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(2)
Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1)
Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(2)
Näheres hierzu regelt die Sprachprüfungsordnung für den Hochschulzugang im Master-Studium.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)
Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music Tonsatz“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:
a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)
Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Tonsatz“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls als schriftliche Ausarbeitung bzw. Kolloquium des Masterprojektes nach dem zweiten Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit/-projekt (zweifach gewichtet).

(3)
Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des

Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)
Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)
Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:
a. Studienleistungen,
b. Modulprüfungen,
c. besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)
Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- beabsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)
Die Masterprüfung ist eine Hochschulprüfung und setzt sich zusammen aus:
a. der besonderen Modulprüfung in den Fächern des Kernmoduls,
b. einer schriftlichen Masterarbeit bzw. einer in den Modulbeschreibung festgelegten Projektarbeit.

Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung.

(5)
Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)
Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Tonsatz“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)
Der Studiengang „Master of Music Tonsatz“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3)
Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)
Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2)
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

(4)
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)
Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2)
Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Die Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Die schriftliche Masterarbeit, die CD/DVD sowie das dokumentierte Projekt werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

¹ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2)
Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	=	gut
Von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Über 4,0	=	nicht ausreichend

(3)
Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)
Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)
Es muss enthalten:
a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
d. das Prüfungsfach,
e. ggf. Benotung,
f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)
Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)
Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)
Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)
Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)
Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine verpflichtende Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)
Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)
Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw.

einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3)
Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)
Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1)
Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)
Der Meldung ist beizufügen:
a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)
Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)
Die Zulassung ist zu versagen, wenn
a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
b. die Unterlagen unvollständig sind,
c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)
Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb

einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)
Die Masterarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:
a. schriftliche Masterarbeit,
b. DVD/CD-Produktion mit Begleittext,
c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
d. Konzertvortrag mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten mit zusätzlichem wissenschaftlichen Begleittext,
e. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3)
Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der bestandene Teilnahmenachweis des Kernmoduls im 1. Studienjahr bzw. bei Teilzeitstudium im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)
Dem Antrag ist beizufügen:
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für a. - d.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für e.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass i. Ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)
Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)
Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der DVD/CD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7)
Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem

begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die schriftlichen Anteile der Masterarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Masterarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Masterarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9)

Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10)

Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung wurde im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL- Gesetz NRW) überprüft.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Anlage A Studienverlaufsplan

**Master of Music
Tonsatz**

MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits
		1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	
Kernbereich:	Tonsatz	1,5	1,5	TN	42	1,5	1,5	MP	32	84
	Aufführungen eigener Kompositionen								10	
Wahlpflichtmodul:	Bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:				20					20
	Instrumentation									
	Partiturspiel									
	Generalbass									
	Improvisation									
	Notation am Computer									
	Visualisierung/ Neue Medien									
	Seminar Elektronische Musik									
	Musikwissenschaft									
	Kunst- und Medientheorie / Ästhetik									
	Höranalyse									
	Seminar Neue Musik									
	Klangkunst / Filmmusik									
Software										
Masterarbeit / -projekt:							bes. MP	16	16	
Summe Credits					62			88	120	

Die **Abschlussnote** setzt sich aus den Ergebnissen der grau markierten Prüfungen wie folgt zusammen:

Masterarbeit (Aufführung eigener Komposition)
Abschluss Kernmodul 2. Stdj. (Kolloquium 60 Minuten)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Musikpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Studienberatung
- § 15 Mutterschutz und Elternzeit
- § 16 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 17 Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Auslandssemester
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 21 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)
Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)
Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit

festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Abschluss „Bachelor of Music in Education“ oder „Bachelor of Music“ mit einem ausgewiesenen musikpädagogischen Schwerpunkt (mit mindestens 20 CP) oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

Sofern Deutsch weder Muttersprache ist noch eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)
Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts Musikpädagogik“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:
a. die Modulabschlussnoten,
b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)
Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Musikpädagogik“ setzt sich wie folgt zusammen:

Bewertungseinheiten	Gewichtung im Verhältnis zur Gesamtnote
1. und 2. Masterjahr	3
Masterarbeit	2

Die Note für das 1. Masterjahr setzt sich zusammen aus den benoteten Leistungsnachweisen der Module „Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie“, „Kulturwissenschaft / Musikwissenschaft“ und „Musikpädagogik im Kulturvergleich“. Die Note für das 2. Masterjahr setzt sich zusammen aus den benoteten Leistungsnachweisen der Module „Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie“ und „Grundsatzfragen der Musikpädagogik“. Die Modulabschlussnoten werden folgendermaßen gewichtet:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für Endnote
Grundsatzfragen der Musikpädagogik	14	12 %
Wissenskommunikation	10	-
Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie / Praktikum (2 LN)	40	10 + 14 %
Erziehungswissenschaft	8	-
Kulturwissenschaft / Musikwissenschaft	8	12 %
Musikpädagogik im Kulturvergleich	10	12 %
SUMME STUDIUM:	90	60 %
Masterarbeit	30	40 %
SUMME GESAMT:	120	100 %

(3)
Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)
Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)
Es wird unterschieden zwischen zwei verschiedenen Prüfungsarten:
- benoteten und unbenoteten Studienleistungen,
- besonderen Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die besondere Modulprüfung (Masterarbeit) werden zwei Gutachten erstellt.

(3)
Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium,
- Praxisforschungsbericht,
- Tagungsbericht,
- Dokumentation einer Exkursion oder Hospitation.

Weitere Formen können von den Dozentinnen und Dozenten der Veranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)
Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)
Der Studiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3)
Im ersten Monat des 3. Studiensemesters bzw. bei Teilzeitstudium im ersten Monat des 6. Studiensemesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf

wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt.

(4)
Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 2. Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)
Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2)
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)
Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2)
Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert. Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern² und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

² Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 19, Absatz 1 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
Von 1,6 bis 2,5 = gut
Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
Über 4,0 = nicht ausreichend

(3)

Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich

mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine verpflichtende Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. In den ersten vier Wochen des 3. Studienseesters bzw. bei Teilzeitstudium in den ersten vier Wochen des 6. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Es ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen (siehe § 7, Absatz 3).

Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre oder bei Teilzeitstudium nach vier Jahren nur statt, falls die 120 Leistungspunkte des Studiums nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 7, Absatz 4).

§ 15 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 16 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 17 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb

einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll etwa 60 Seiten (ca. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite) ohne Anhang und Literaturverzeichnis betragen.

(3)

Die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester, d.h. in der Regel im 3. Studiensemester bzw. bei Teilzeitstudium im 6. Studiensemester.

(4)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die erfolgte Beratung zum Studienverlauf und zur Masterarbeit (s. § 7, Absatz 3),
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- c. ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller, das vom vorgesehenen Betreuer mitgezeichnet ist.
- d. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(6)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(7)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(8)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt drei Monate. In besonderen Fällen (z.B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um ein Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten zu bestätigen. Der Termin des Abschlusskolloquiums wird dann entsprechend verlegt. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(9)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden

deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(10)

Die Masterarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Masterarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass sie selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(11)

Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Für die Begutachtung der Masterarbeit wird die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(12)

Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 20 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder

internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung wurde im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL- RL- Gesetz NRW) überprüft.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Anlage A Studienverlaufsplan

Master Musikpädagogik

Abschluss Master of Arts

- Absolventen / Absolventinnen mit einem künstlerischen Abschluss (Bachelor of Music ohne pädagogisches Profil) können nach einer entsprechenden Eignungsprüfung in das 5. Semester des Bachelor of Music in Education einsteigen und haben dadurch noch zwei Jahre die Möglichkeit, ein pädagogisches Profil von mindestens 20 CP zu erwerben.

Zielgruppe

Studierende mit einem Abschluss Bachelor of Education bzw. der älteren pädagogischen Diplomstudiengänge sowie Studierende des Bachelor of Music mit einem ausgewiesenen pädagogischen Schwerpunkt (mindestens 20 CP).

Profil

Der Masterstudiengang dient als Weiterqualifizierung im Bereich Musikpädagogik für Berufsfelder wie Fortbildung, Musikvermittlung, Hochschule oder die Leitung von Musikinstitutionen und ist gleichzeitig als Vorbereitung für eine Promotion konzipiert. Er bietet eine Vertiefung im Fach Musikpädagogik, insbesondere in der Auseinandersetzung mit aktuellen Grundsatzfragen, mit der Forschungsdisziplin Musikpädagogik und mit Musikpädagogik im Kulturvergleich. Darüber hinaus ist die Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Erziehungswissenschaft sowie der Musik- und Kulturwissenschaft gefordert. Der kontinuierliche Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Forschungsmethodik und der Kommunikation und Präsentation von Wissen (auch in Hinblick auf Hochschuldidaktik) begleitet den gesamten Studiengang.

Die Erarbeitung und Vertiefung von Wissen ist systematisch an die musikpädagogische Praxis gekoppelt. So verbindet ein Modul durch alle vier Semester musikpädagogische Forschung mit einem Praktikum. Die Einführung in den Wissenschaftsbetrieb des Faches soll gefördert und durch die Anerkennung von entsprechenden Leistungen (Tagungsbesuche, Teilnahme an Methodenworkshops, Verfassen wissenschaftlicher Texte etc.) im Studiengang unterstützt werden.

Eingangsvoraussetzungen für den Master:

- A) Studium des Bachelor of Music in Education bzw. instrumentalpädagogischer Studiengänge
- B) Studium des Bachelor of Music (Profil IP) bzw. künstlerischer Studiengänge mit pädagogischem Profil (d.h. es müssen mind. 20 CP in allgemein pädagogischen / musikpädagogischen / fachdidaktischen Veranstaltungen erworben worden sein)³

- Für die Zulassung zum Studiengang "Master of Arts Musikpädagogik" müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Lebenslauf,
 - Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie),
 - eine selbständig verfasste musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
 - Motivations schreiben für die Bewerbung.
- Über die Zulassung zum Studium entscheidet auf Basis dieser Unterlagen eine vom Fachbereich 5 eingesetzte Zulassungskommission. Die Kommission kann in Einzelfällen entscheiden, die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch einzuladen.

³ Für den Fall, dass nicht die erforderliche Zahl von Credits vorgewiesen wird, kann die Zulassungskommission ggf. die Aufnahme des Studiums mit Auflagen ermöglichen.

Modulaufbau des Studiengangs

1. Masterjahr	Grundsatzfragen der Musikpädagogik 8 + 6 = 14 CP	Wissenskommunikation 6 + 4 = 10 CP	Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie 18 + 22 = 40 CP	Erziehungswissenschaft 8 CP	Kulturwissenschaft / Musikwissenschaft 8 CP	Musikpädagogik im Kulturvergleich 10 CP
	1 Verant. à 2 CP, 1 LN (unbenotet) à 2 CP, 1 Lektüreseminar à 4 CP 2 + 2 + 4 = 8	2 Verant. à 2 CP, 1 LN (unbenotet) à 2 CP 2 + 2 + 2	18 CP 2 + 4 + 2 + 8 + 2	1 Verant. à 4 CP, 1 Verant. à 2 CP, 1 LN (unbenotet) à 2 CP 4 + 2 + 2	1 Verant. à 2 CP, 1 LN (benotet) à 2 CP, 1 Lektüreseminar à 4 CP 2 + 2 + 4 = 8	2 Verant. à 2 CP, Exkursion mit Dokumentation 6 CP 2 + 2 + 6
	ausgewiesene Veranstaltungen und ein Lektüreseminar zu Grundsatzfragen der Musikpädagogik	Veranstaltungen zu den Bereichen Präsentationsmethoden, Vertiefung der Organisations-, Kommunikations- und Beratungskompetenz	1. Semester: Kolloquium (Vorbereitung und Ideenfindung Praktikum): 2 CP, Einführung in Forschungsmethoden mit LN (benotet): 4 CP 2. Semester: Kolloquium: 2 CP, Praktikum: Begleitung eines Praxisprojekts: 8 CP, Veranstaltung zu musikpädagogischer Forschung (ggf. Tagung): 2 CP	Lektüreseminar: 4 CP, z.B. ästhetische Bildung, eine weitere Veranstaltung, LN frei platzierbar.	aus den beiden Modulen des Master of Arts Musikwissenschaft	2 Seminare: je 2 CP, 1 Exkursion / Hospitation: 3 CP, mit Dokumentation (benotet): 3 CP
2. Masterjahr	2 Verant. à 2 CP, 1 LN (benotet) 2 + 2 + 2 = 6 CP	4 CP (unbenotet)	22 CP 2 + 6 + 2 + 4 + 2 + 2 + 4	Masterarbeit 30 CP		
	ausgewiesene Veranstaltungen zu Grundsatzfragen der Musikpädagogik: je 2 CP, ein LN: 2 CP	1 Verant. (Workshop o.ä.) im Bereich der Erwachsenenbildung / Hochschule konzipieren und durchführen: 4 CP	3. Semester: Kolloquium: 2 CP, Praxisforschungsbericht: 6 CP (benotet) und Gespräch 2 CP (benotet), 4. Semester: Kolloquium (Vorstellen der Masterarbeit): 4 CP, 2 Veranstaltungen in individueller Schwerpunktsetzung, auch außerhalb der Hochschule (Symposien, Tagungen etc.) : je 2 CP. Zu einer der beiden soll ein Bericht (evt. für eine wiss. Zeitschrift) oder eine Präsentation erstellt werden: 4 CP.	Die Masterarbeit soll nicht aus der wissenschaftlichen Begleitung des Praktikums hervorgehen.		

Anlage B Modulbeschreibung

Modulhandbuch

Master Musikpädagogik

(Stand: 29.06.2011)

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studiengang "Master of Arts Musikpädagogik" müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Lebenslauf,
2. Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie),
3. eine selbständig verfasste musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
4. Motivations schreiben für die Bewerbung.

Über die Zulassung zum Studium entscheidet auf Basis dieser Unterlagen eine vom Fachbereich 5 eingesetzte Zulassungskommission. Die Kommission kann in Einzelfällen entscheiden, die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch einzuladen.

Masterstudiengang Musikpädagogik

Modul I

Grundsatzfragen der Musikpädagogik

	Credits 14	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) 3 Seminare b) 1 Lektüreseminar c) 2 Leistungsnachweise	SWS 3 x 2 1 x 2	Credits 3 x 2 1 x 4 2 x 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, sich in der Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu orientieren. Sie haben ein Bewusstsein für aktuell bedeutsame Fragen der Musikpädagogik und besitzen ein Grundrepertoire für die Vermittlung von Musik, das sie im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen anwenden können. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle schulische und außerschulische musikpädagogische Berufsfelder zu überblicken.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit zentralen aktuellen sowie historischen Themen, Fragen und Arbeitsfeldern der Musikpädagogik. Darüber hinaus thematisieren sie ausgesuchte Praxisfelder der Musikpädagogik.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), b) aktive Teilnahme c) 2 LN wahlweise zu je einer Veranstaltung zu a) oder b)		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Einer der beiden LN wird benotet und geht mit 12 % in die Gesamtnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Stöger		
7	Sonstige Informationen -		

Masterstudiengang Musikpädagogik
Modul II
Wissenskommunikation

	Credits 10	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) 2 Veranstaltungen b) 1 Leistungsnachweis c) 1 eigenständig durchgeführte Veranstaltung	SWS 2 x 2 2	Credits 2 x 2 2 4
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden kennen verschiedene (auch technikgestützte) Methoden der Wissensvermittlung und sind in der Lage, sie dem Gegenstand und der Zielgruppe angemessen zu nützen. Sie verfügen über die Kompetenz, musikwissenschaftliche bzw. musikpädagogische Belange in der Fachöffentlichkeit zu vertreten und sind in der Lage, zielgruppenbezogen fachlich kompetent zu beraten. Sie verfügen über die Fähigkeit, zu vernetzen und Projekte zu planen, durchzuführen und darzustellen. Sie haben ihre Präsentations- und Kommunikationskompetenz entwickelt und sind in der Lage, eine Veranstaltung mit Studierenden (einen Workshop o.ä.) adressatengerecht zu planen, situationsadäquat durchzuführen und didaktisch zu reflektieren.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit Präsentations-, Organisations- und Beratungsmethoden. Sie lernen Kommunikationsmodelle und hochschuldidaktische Ansätze kennen.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a) aktive Teilnahme b) schriftlicher LN (unbenotet) c) Planung und Durchführung einer eigenen Veranstaltung		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul wird nicht benotet.		
6	Modulbeauftragte/r Stöger		
7	Sonstige Informationen -		

Masterstudiengang Musikpädagogik
Modul III
Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie

	Credits 40	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen	SWS	Credits
	a) Kolloquium (1.-4. Sem.)	4 x 2	3 x 2 + 1 x 4
	b) Einführung in Forschungsmethoden mit LN	1 x 2	2 + 2
	c) Begleitung eines Praxisprojekts mit Praxisforschungsbericht und Gespräch		8 + 6 + 2
	d) Veranstaltung zu musikpädagogischer Forschung (ggf. Tagung)	1 x 2	2
	e) zwei selbst gewählte Veranstaltungen (auch außerhalb der Hochschule: Tagungen, Symposien etc.) mit einem Bericht		2 + 2 + 4
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden sind in der Lage, musikpädagogische Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Verwendung der Forschungsmethoden kritisch zu reflektieren. Sie können die Angemessenheit der Forschungsmethoden angesichts der Fragestellung einschätzen und begründet Wissenschaftskritik üben. Sie sind in der Lage, Forschungsberichten das Design der jeweiligen Studien zu entnehmen und die Forschungsergebnisse kritisch vor dem Hintergrund der verwendeten Methoden zu reflektieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und musikpädagogische Praxis mit Hilfe angemessener empirischer Forschungsmethoden wissenschaftlich zu begleiten. Sie können die erhobenen Daten auswerten und sie vor dem Hintergrund des Forschungsstandes diskutieren. Sie haben die Fähigkeit, sich in der wissenschaftlichen Landschaft des Faches zu orientieren und sich einzubringen.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit den Paradigmen empirischer und nicht-empirischer Sozial- bzw. geisteswissenschaftlicher Forschung sowie mit deren methodologischen Grundlagen. Sie kennen grundlegende Forschungsmethoden, die in der wissenschaftlichen Musikpädagogik zur Anwendung kommen. Sie befassen sich mit den Grundlagen und den Methoden von Praxisforschungsprojekten, verfolgen die Diskussionen der Fachöffentlichkeit und nehmen an wenigstens einer Tagung bzw. einem Symposium teil.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), d) aktive Teilnahme b) aktive Teilnahme und Leistungsnachweis c) aktive Begleitung eines Praxisprojekts und Schreiben des Praxisforschungsberichts e) aktive Teilnahme und aktive Teilnahme mit Bericht		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Der LN und der Praxisforschungsbericht werden benotet. Der Leistungsnachweis geht mit 10 %, der Praxisforschungsbericht mit 14 % in die Gesamtnote ein. Die Modulabschlussnote bildet also 24 % der Gesamtnote.		
6	Modulbeauftragte/r Stöger		
7	Sonstige Informationen -		

Masterstudiengang Musikpädagogik

Modul IV

Erziehungswissenschaft

	Credits 8	Studiensemester 1 - 2	
1	Lehrveranstaltungen a) Lektüreseminar b) Veranstaltung c) Leistungsnachweis	SWS 2 2	Credits 4 2 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, erziehungswissenschaftliches Grundlagenwissen für musikpädagogisches Nachdenken fruchtbar zu machen. Sie sind in der Lage, erziehungswissenschaftliche Texte im Hinblick auf deren wissenschaftstheoretischen Hintergrund einzuschätzen, sie in ihren Grundzügen dazustellen, mit anderen Positionen (auch aus der Musikpädagogik) in Beziehung zu setzen und sie kritisch zu diskutieren.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit erziehungswissenschaftlicher Theorie. Dabei lernen sie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen kennen, aber auch einzelne didaktische Modelle und Ergebnisse empirischer Forschung.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), b) aktive Teilnahme c) schriftlicher LN (unbenotet)		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul wird nicht benotet.		
6	Modulbeauftragte/r Stöger		
7	Sonstige Informationen -		

Masterstudiengang Musikpädagogik

Modul V

Kulturwissenschaft / Musikwissenschaft

	Credits 8	Studiensemester 1 - 2	
1	Lehrveranstaltungen a) 1 Seminar b) 1 Lektüreseminar c) 1 Leistungsnachweis	SWS 2 2	Credits 2 4 2
2	Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene (d.h. musikalische Werke, Stile und Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich-reflektierend unter (kultur)geschichtlichen, ästhetischen und kompositionstheoretischen Fragestellungen zu bearbeiten und einzuordnen.		
3	Inhalte: Die Studierenden beschäftigen sich vertieft mit ausgewählten Themen der Musikwissenschaft. Sie können hierbei aus dem Angebot des Masters Musikwissenschaft wählen (Module I, II, III und V).		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), b) aktive Teilnahme c) schriftlicher LN		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Der LN wird benotet und geht mit 12 % in die Gesamtnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Kreutziger-Herr		
7	Sonstige Informationen -		

Masterstudiengang Musikpädagogik

Modul VI

Musikpädagogik im Kulturvergleich

	Credits 10	Studiensemester 1 - 2	
1	Lehrveranstaltungen a) 2 Seminare b) Exkursion / Hospitation mit Dokumentation	SWS 2 x 2	Credits 2 x 2 3 + 3
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden sind in der Lage, sich auf die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft einzustellen und in ihrer musikpädagogischen Arbeit darauf zu reagieren. Sie kennen Konzepte der interkulturell orientierten Musikpädagogik und können sie anwenden. Sie haben die Fähigkeit, sich in Konzepte des musikalischen Lehrens und Lernens einzuarbeiten, die sich außerhalb ihres eigenen Referenzsystems befinden.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit Konzepten der interkulturell orientierten Musikpädagogik. Sie nehmen an einer Exkursion teil oder verschaffen sich auf individuelle Weise Einblick in ein musikpädagogisches Modell, Projekt oder Konzept, das außerhalb ihrer bisherigen kulturellen Erfahrungen liegt. (Hierbei kann es sich beispielsweise ebenso um eine Exkursion nach Schweden wie um die Begleitung eines Lernprozesses von Jugendlichen mit türkischem Migrationshintergrund in Köln handeln.)		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a) aktive Teilnahme b) aktive Teilnahme und schriftliche Dokumentation		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Der Bericht zur Hospitation / Exkursion wird benotet und geht mit 12 % in die Gesamtnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Stöger		
7	Sonstige Informationen -		

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Musikwissenschaft an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Studienberatung
- § 15 Mutterschutz und Elternzeit
- § 16 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 17 Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Auslandssemester
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 21 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)
Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)
Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Musikwissenschaft oder für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskolleg oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge „Bachelor of Music in Education“ oder „Bachelor of Music“ müssen zusätzlich zu ihrem Abschluss 12 Credits im Fach Musikwissenschaft erworben haben, wobei 2 Credits für die Erstellung eines Leistungsnachweises nachgewiesen werden müssen. Für den Zugang zum Master Musikwissenschaft aus anderen als den hier genannten Studiengängen gilt, dass ein musikbezogenes Bachelor-Studium absolviert sein muss und musikbezogene wissenschaftliche Studien (einschließlich Tonsatzfächer und Musikpädagogik) im Umfang von 40 Credits nachzuweisen sind. Davon müssen 20 Credits (einschließlich drei Leistungsnachweise) als musikwissenschaftliche Studienfächer ausgewiesen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung aus anderen als den hier genannten Studiengängen auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

Sofern Deutsch weder Muttersprache ist noch eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)
Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts Musikwissenschaft“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- c. die Modulabschlussnoten,
- d. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)
Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Musikwissenschaft“ setzt sich wie folgt zusammen:

Bewertungseinheiten	Gewichtung	im Verhältnis zur Gesamtnote
1. und 2. Masterjahr	3	
Masterarbeit	2	

Die Note für das 1. und 2. Masterjahr setzt sich zusammen aus je einem benoteten Leistungsnachweis aus jedem der vier Basismodule. Hinzu kommen die Leistungsnachweise bzw. der Leistungsnachweis aus dem Wahlflichtmodul. Die Modulabschlussnoten werden folgendermaßen gewichtet:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung Endnote	für
Historische Musikwissenschaft	16	10 %	
Systematische Musikwissenschaft	10	10 %	
Populäre Musik / Musikethnologie	12	10 %	
Forschung	34	20 %	
Kulturwissenschaft / Medientheorie	12	10 %	
Wissenskommunikation	6	-	
SUMME STUDIUM:	90	60 %	
Masterarbeit	30	40 %	
SUMME GESAMT:	120	100 %	

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen zwei verschiedenen Prüfungsarten:

- benoteten und unbenoteten Studienleistungen,
- besonderen Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die besondere Modulprüfung (Masterarbeit) werden zwei Gutachten erstellt.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium,
- Praxisforschungsbericht,
- Tagungsbericht,
- Dokumentation einer Exkursion oder Hospitation.

Weitere Formen können von den Dozentinnen und Dozenten der Veranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte

Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3)

Im ersten Monat des 3. Studiensemesters bzw. bei Teilzeitstudium im ersten Monat des 6. Studiensemesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt.

(4)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 2. Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)
Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2)
Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)
Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4)
Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)
Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern⁴ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2)
Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)
Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

⁴ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)
Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)
Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)
Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)
Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)
Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)
Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)
Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)
Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 19, Absatz 1 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)
Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)
Besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	=	gut
Von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Über 4,0	=	nicht ausreichend

(3)
Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)
Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)
Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)
Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die

Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)
Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)
Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine verpflichtende Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. In den ersten vier Wochen des 3. Studienseesters bzw. bei Teilzeitstudium in den ersten vier Wochen des 6. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Es ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen (siehe § 7, Absatz 3).

Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre oder bei Teilzeitstudium nach vier Jahren nur statt, falls die 120 Leistungspunkte des Studiums nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 7, Absatz 4).

§ 15 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 16 Studierende in besonderen Situationen

(1)
Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)
Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägernte bzw. Schwägernte pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)
Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 17 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll etwa 60 Seiten (ca. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite) ohne Anhang und Literaturverzeichnis betragen.

(3)

Die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester, d.h. in der Regel im 3. Studiensemester bzw. bei Teilzeitstudium im 6. Studiensemester.

(4)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die erfolgte Beratung zum Studienverlauf und zur Masterarbeit (s. § 7, Absatz 3),
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- c. ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller, das vom vorgesehenen Betreuer mitgezeichnet ist.
- d. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(6)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(7)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(8)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt drei Monate. In besonderen Fällen (z.B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann

die Frist um ein Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten zu bestätigen. Der Termin des Abschlusskolloquiums wird dann entsprechend verlegt. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(9)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(10)

Die Masterarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Masterarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass sie selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(11)

Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Für die Begutachtung der Masterarbeit wird die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(12)

Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des
Unterrichtsanspruches**

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)
In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 20 Auslandssemester

(1)
Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)
Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)
Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung wurde im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL- RL- Gesetz NRW) überprüft.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Anlage A: Studienverlaufsplan

Master of Arts Musikwissenschaft

Abschluss

Master of Arts

Zielgruppe

Studierende mit einem Abschluss Bachelor of Education bzw. der älteren pädagogischen Diplomstudiengänge sowie Studierende des Bachelor of Music mit einem ausgewiesenen musikwissenschaftlichen Schwerpunkt (mindestens 20 CP).

Profil

Der Masterstudiengang dient als Weiterqualifizierung im Bereich Musikwissenschaft für Berufsfelder wie Musikforschung, Musikvermittlung, Dramaturgie, Publikationswesen, Hochschule oder die Leitung von Musikinstitutionen und ist gleichzeitig als Vorbereitung für eine Promotion konzipiert. Er bietet eine Vertiefung im Fach Musikwissenschaft, insbesondere in der Auseinandersetzung mit aktuellen Grundsatzfragen, mit der Forschungsdisziplin Musikwissenschaft und einem wissenschaftlich begleiteten Dialog zwischen Kunst und Wissenschaft. Der kontinuierliche Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Forschungsmethodik und der Kommunikation und Präsentation von Wissen (auch in Hinblick auf Hochschuldidaktik) begleitet den gesamten Studiengang.

Die Erarbeitung und Vertiefung von Wissen ist systematisch an die Erweiterung und Vertiefung von Fachliteratur gekoppelt. Die Einführung in den Wissenschaftsbetrieb des Faches soll gefördert und durch die Anerkennung von entsprechenden Leistungen (Tagungsbesuche, Teilnahme an Methodenworkshops, Verfassen wissenschaftlicher Texte etc.) im Studiengang unterstützt werden.

Eingangsvoraussetzungen für den Master:

A)

Studium eines Bachelor im Fach Musikwissenschaft oder für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskolleg oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

B)

Studium des Bachelor of Music in Education bzw. instrumentalpädagogischer Studiengänge sowie des Bachelor of Music bzw. künstlerischer Studiengänge (Dann müssen zusätzlich zum Abschluss 12 Credits im Fach Musikwissenschaft erworben worden sein, wobei 2 Credits für die Erstellung eines Leistungsnachweises nachzuweisen sind)

C)

Studium anderer musikbezogener Bachelor-Studiengänge (wobei musikbezogene wissenschaftliche Studien (einschließlich Tonsatzfächer und Musikpädagogik) im Umfang von 40 Credits nachzuweisen sind. Davon müssen 20 Credits (einschließlich dreier Leistungsnachweise) als musikwissenschaftliche Studienfächer ausgewiesen sein.)

D)

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung aus anderen als den hier genannten Studiengängen auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.⁵

- Für die Zulassung zum Studiengang "Master of Arts Musikwissenschaft" müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Lebenslauf,
 - Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie),
 - eine selbständig verfasste musikwissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
 - Motivationsschreiben für die Bewerbung.
- Über die Zulassung zum Studium entscheidet auf Basis dieser Unterlagen eine vom Fachbereich 5 eingesetzte Zulassungskommission. Die Kommission kann in Einzelfällen entscheiden, die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch einzuladen.

⁵ Für den Fall, dass nicht die erforderliche Zahl von Credits vorgewiesen wird, kann die Zulassungskommission ggf. die Aufnahme des Studiums mit Auflagen ermöglichen.

Studienverlaufsplan

Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft

	I Historische Musikwissenschaft	II Systematische Musikwissenschaft	III Populäre Musik / Musikethnologie	IV Forschung	V Kulturwissenschaft / Medientheorie	VI Wissenskommunikation
	16 CP (davon 4 RV)	10 CP	12 CP	34 CP (22 CP Schwerpunkt)	8 + 4 CP	6 CP
	8 + 2 CP	8 CP	8 CP	22 CP	12	6
1. J A H R	Ringvorlesung ⁶ : 2 CP 1 Seminar: 2 CP 1 Lektüreseminar: 4 CP 1 LN: 2 CP Ausgewiesene Veranstaltungen aus der Historischen MUWI und ein Lektüreseminar zur musikhistoriographischen Grundsatzfragen	1 Seminar: 2 CP 1 Lektüreseminar: 4 CP 1 LN: 2 CP Ausgewiesene Veranstaltungen aus dem Fachgebiet der Systematischen MUWI	1 Seminar: 2 CP 1 Lektüreseminar: 4 CP 1 LN: 2 CP	In diesem Modul ist eine Schwerpunktbildung in den vier Bereichen (a, b, c, d) möglich. Siehe dazu die Ausgestaltung je nach Schwerpunkt.	Kulturwissenschaft 1 Seminar: 2 CP 1 Lektüreseminar: 4 CP 1 LN: 2 CP Medientheorie: 2 Seminare: 4 CP (oder 1 Seminar und 1 LN)	2 Seminare: 4 CP 1 LN: 2 CP Präsentationsmethoden, Vertiefung von Organisations-, Kommunikations- und Beratungskompetenz, Hochschullehre
2. J A H R	4 + 2 CP Ringvorlesung: 2 CP 1 Seminar: 2 CP 1 LN: 2 CP	2 CP 1 Seminar: 2 CP	4 CP 1 Seminar: 2 CP 1 LN: 2 CP	12 CP Siehe oben		Masterarbeit 30 CP Kann mit einem im Modul IV angelegten Forschungsprojekt in Verbindung stehen oder auch in ein beabsichtigtes Promotionsvorhaben hineinragen.

⁶ Die Ringvorlesung kann den Schwerpunkt auch in Systematischer MUWI oder in Populäre Musik / Musikethnologie haben oder eine Mischung der Bereiche darstellen.

IV Forschung (34 CP)				
	IVa Schwerpunkt: Historische MUWI	IVb Schwerpunkt: Systematische MUWI	IVc Schwerpunkt: Populäre Musik /Musikethnologie	IVd Schwerpunkt: Künstlerische Entwicklung und Reflexion
1. J A H R	22 CP	22 CP (davon 14 CP Schwerpunkt)	22 CP	22 CP
	<p>1. Semester Kolloquium 2 CP Seminar Historische MUWI 2 CP Forschungsprojekt(e) Historische MUWI 4 CP</p> <p>2. Semester Kolloquium 2 CP Seminar Historische MUWI 2 CP Forschungsprojekt(e) Historische MUWI 4 CP</p> <p>3 frei wählbare Veranstaltungen insg. 6 CP - Historische MUWI (ggf. Tagung) - Kulturwissenschaft (ggf. Tagung) - Medientheorie (ggf. Tagung) - Forschungsmethoden (ggf. Tagung) - Kulturmanagement (ggf. Tagung) - Gender Studies (ggf. Tagung)</p>	<p>1. Semester VL Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie [Uni Psy] 2 CP VL Statistik I mit begleitender Übung [Uni Psy] 3 CP SE Soziologische Theorie, SozPsy (Kultur-/ Musiksoziologie) 2 CP</p> <p>2. Semester VL Statistik II mit begleitender Übung [Uni Psy] 3 CP UE Multivariate Verfahren [Uni Psy] 2 CP SE Biomusikologie (darin auch: Funktionen u. Wirkungen v. Musik) 2 CP</p> <p>= 14 CP Schwerpunkt (es bleiben 8 CP frei wählbar)</p>	<p>1. Semester Kolloquium mit LN (Vorbereitung und Ideenfindung für Forschungsprojekt) 4 CP Einführung in die Forschungsmethoden mit LN 4 CP</p> <p>2. Semester Kolloquium 2 CP Forschungsprojekt im Schwerpunkt Populäre Musik oder Musikethnologie 8 CP</p> <p>2 frei wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen: Kulturwissenschaft / Medientheorie (ggf. Tagung) 2 CP Historische MUWI (ggf. Tagung) 2 CP Forschungsmethoden (ggf. Tagung) 2 CP Kulturmanagement (ggf. Tagung) 2 CP</p>	<p>1. und 2. Semester Künstlerischer Einzel- und /oder Gruppenunterricht (besondere Eignung muss nachgewiesen werden) max. 0,75 SWS Einzelunterricht bzw. 1,5 SWS Gruppenunterricht/ Klassenunterricht (auch in Mischungen) 16 CP</p> <p>Dokumentation eines eigenen künstlerischen Vorhabens unter Herausarbeitung einer reflektierend-forschenden Fragestellung 6 CP</p>
2. J A H R	12 CP	12 CP	12 CP	12 CP
	<p>3. Semester Kolloquium 2 CP Seminar Historische MUWI 2 CP Forschungsprojekt(e) Historische MUWI mit Dokumentation und Gespräch 4 CP (insges. 8 CP)</p> <p>3./4. Semester: frei wählbare Veranstaltung, auch aus anderen Schwerpunkten 2 CP</p> <p>4. Semester Kolloquium (Vorstellen der Masterarbeit) 2 CP</p>	<p>3. Semester SE Lektüreseminar Forschungsberichte Musikpsychologie 4 CP SE Praxis der Umfrageforschung [Uni Wiso-Fak] 2 CP LN Tagungsbesuch/Akademie mit Bericht 4 CP (insges. 10 CP)</p> <p>4. Semester Kolloquium (Vorstell. der Masterarbeit) 2 CP</p>	<p>3. Semester Kolloquium 2 CP Dokumentation und Gespräch über das Forschungsprojekt 4 CP (insges. 6 CP)</p> <p>3./4. Semester: 2 frei wählbare Veranstaltungen, auch aus anderen Schwerpunkten 4 CP</p> <p>4. Semester Kolloquium (Vorstellen der Masterarbeit) 2 CP</p>	<p>3. Semester Reflektierende Begleitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens der Hochschule mit der Option einer eigenen künstlerischen Teilnahme 4 CP Dokumentation und Gespräch 4 CP (insges. 8 CP)</p> <p>3./4. Semester: frei wählbare Veranstaltung, auch aus anderen Schwerp. 2CP</p> <p>4. Semester Kolloquium (Vorstell. der Masterarbeit) 2 CP</p>

Anlage B: Modulbeschreibung

**Modulhandbuch
Master Musikwissenschaft**

(Stand: 29.06.2011)

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studiengang "Master of Arts Musikwissenschaft" müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Lebenslauf,
2. Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie),
3. eine selbständig verfasste musikwissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
4. Motivationsschreiben für die Bewerbung.

Über die Zulassung zum Studium entscheidet auf Basis dieser Unterlagen eine vom Fachbereich 5 eingesetzte Zulassungskommission. Die Kommission kann in Einzelfällen entscheiden, die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch einzuladen.

**Masterstudiengang Musikwissenschaft
Modul I
Historische Musikwissenschaft**

	Credits 16	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) Ringvorlesung (semesterweise) b) 2 Seminare c) Lektüreseminar d) 2 Leistungsnachweise (Näheres s. Prüfungs-formen)	SWS 4 x 2 2 x 2 1 x 2	Credits 4 x 1 2 x 2 4 2 x 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, selbständig musikwissenschaftliche Forschungsvorhaben und Fragestellungen zu historischen und aktuellen musikalisch-kulturellen Phänomenen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeitstechniken eigenständig anzuwenden und dabei spezialisierte, insbesondere auch fremdsprachige Fachliteratur zu erschließen. Sie können musikhistorische Zusammenhänge mit Blick auf wechselnde kulturelle Orientierungen mündlich und schriftlich darstellen und in Auseinandersetzung damit das eigene kulturelle Selbstverständnis kritisch hinterfragen. Sie sind der Lage, aktuelle Forschungsthemen und den Stand des Faches einzuschätzen.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit der Komplexität von Musikproduktion in unterschiedlichen historischen Dimensionen. Methodenfragen, Kulturtheorie, wissenschaftliche Arbeitstechniken stehen im Mittelpunkt des Interesses und führen zu Forschungsperspektiven. Die Inhalte entstammen im Wesentlichen der Musikgeschichte Europas und konzentrieren sich u.a. auf die Spezialgebiete Musikhistoriographie, Musikästhetik, Opern- und Musiktheaterforschung, Editionstechnik und Quellenforschung sowie Gender Studies, Ideengeschichte und interdisziplinäre Kulturwissenschaften.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), b) Teilnahme c) Aktive Teilnahme/Moderation d) 1 schriftlicher LN wahlweise aus einer Veranstaltung zu b); 1 schriftlicher LN zu c)		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Die Studierenden wählen einen der Leistungsnachweise aus, der die Modulabschlussprüfung darstellt und mit 10 % in die Endnote einfließt.		
6	Modulbeauftragte/r Jacobshagen		
7	Sonstige Informationen Leistungsnachweise in Verbindung mit einem Referat/einer Präsentation: mind. 10 S. Leistungsnachweis als selbständige Hausarbeit: mind. 20 Seiten. Mindestens eine selbständige Hausarbeit ist verpflichtend.		

**Masterstudiengang Musikwissenschaft
Modul II
Systematische Musikwissenschaft**

	Credits 10	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) 2 Seminare b) Lektüreseminar c) 1 Leistungsnachweis (Näheres s. Prüfungs-formen)	SWS 2 x 2 1 x 2	Credits 2 x 2 4 1 x 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden können die Grundbegriffe der wichtigsten Themenfelder und die Beziehungen zwischen ihnen explizieren sowie Fragen musikalischen und musikbezogenen Verhaltens, insbesondere der Urteilsbildung, unter Bezug auf Theorien und Ergebnisse empirischer Forschung gegenstandsbezogen diskutieren.		
3	Inhalte Idee und Anspruch des Systematischen, Grundriss der Arbeitsgebiete Musikpsychologie und Musiksoziologie, Positionierung im Wissenschaftssystem; Lektüre und Diskussion von Handbuchartikeln und originalen Forschungsberichten; Rekonstruktion und Kritik von Hypothesen, Regelaussagen und Theorien; Know-how qualifizierter Informationsgewinnung in den Bezugsdisziplinen Psychologie und Soziologie; betreute Vertiefung eines Themas mit Präsentation/Hausarbeit.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a) Teilnahme und Klausur b) Teilnahme c) 1 schriftlicher LN wahlweise aus einer Veranstaltung zu b)		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Der Leistungsnachweis stellt die Modulabschlussprüfung dar und fließt mit 10 % in die Endnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Neuhoff		
7	Sonstige Informationen Leistungsnachweis in Verbindung mit einer Präsentation: mind. 15 S. Leistungsnachweis als selbständige Hausarbeit: 20-25 Seiten.		

Masterstudiengang Musikwissenschaft

Modul III

Populäre Musik / Musikethnologie

	Credits 12	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) 2 Seminare b) 1 Lektüreseminar c) 2 Leistungsnachweise	SWS 2 x 2 1 x 2	Credits 2 x 2 4 2 x 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Geschichte der Populären Musik und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene – ihre Techniken und Technologien, ihre Selbstreferentialität, ihre ästhetische Qualität und ihre Wirkungsweise im Rahmen ihres gesellschaftlichen Gebrauchs – einzuordnen sowie selbstständig und mithilfe ausgewählter theoretischer Konzepte über Populäre Musik zu bearbeiten. Sie können Stile, Instrumente, Techniken usw. großräumig einordnen, auf Hintergründe in kulturspezifischen Kontexten beziehen und vergleichend erörtern.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit ausgewählten Themen aus den Bereichen Geschichte und Theorie der Populären Musik und der Musikethnologie, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Ästhetik unterschiedlicher Stile der Populären Musik • medien spezifische Aspekte Populärer Musik wie Audiovisualität, Inszenierung und Performance • (Meta-)Diskurse über Populäre Musik innerhalb der Literatur • musikalische Großregionen der Welt im Überblick. 		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), b), c) Teilnahme d) 2 schriftliche LN wahlweise zu je einer Veranstaltung aus a) oder zu b)		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Die Studierenden wählen einen der Leistungsnachweise aus, der die Modulabschlussprüfung darstellt und mit 10 % in die Endnote einfließt.		
6	Modulbeauftragte/r Rappe		
7	Sonstige Informationen Leistungsnachweise in Verbindung mit einem Referat/einer Präsentation: mind. 15 S. Leistungsnachweis als selbständige Hausarbeit: mind. 20 Seiten (exklusive Anhang). Mindestens eine selbständige Hausarbeit ist verpflichtend.		

Masterstudiengang Musikwissenschaft

Modul IVa

Historische Musikwissenschaft

	Credits 34	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) Kolloquium (semesterweise) b) Forschungsprojekt(e) c) Dokumentation und Gespräch zu b) d) 3 Seminare Historische Musikwissenschaft e) 4 Lehrveranstaltungen nach Wahl oder Tagungen	SWS 4 x 2 3 x 2 4 x 2	Credits 4 x 2 2 x 4 1 x 4 3 x 2 4 x 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Im Zentrum steht die Vertiefung der musikwissenschaftlichen Forschungskompetenz im Hinblick auf ein eigenständig zu entwickelndes Forschungsprojekt aus dem Bereich der historischen Musikwissenschaft.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit musikalischem Handeln in unterschiedlichen historischen Dimensionen, entweder mit ausgesuchten musikalischen Werken in ihrem Kontext oder mit übergeordneten Fragestellungen, kontinuierlich im kritischen Umgang mit musikwissenschaftlicher Fachliteratur. Die Inhalte entstammen schwerpunktmäßig folgenden Spezialgebieten der Historischen Musikwissenschaft: Musikhistoriographie vom Mittelalter bis in die Gegenwart, Gender Studies, Opernforschung, Editionstechnik und Quellenforschung, sowie Ideengeschichte und interdisziplinäre Kulturwissenschaften.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), c), d) aktive Teilnahme b) Projektbericht / Projektdokumentation e) Leistungsnachweis		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Die Noten des Leistungsnachweises und die Dokumentation des / eines Forschungsprojekts mit Gespräch fließen in gleicher Gewichtung in die Modulabschlussnote ein und bilden 20 % der Endnote.		
6	Modulbeauftragte/r Kreutziger-Herr		
7	Sonstige Informationen Projektbericht / Projektdokumentation in der Regel als Hausarbeit: mind. 20 Seiten.		

Masterstudiengang Musikwissenschaft
Modul IVb
Forschung
Systematische Musikwissenschaft

	Credits 34	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) 3 Vorlesungen (2 davon mit Übung) b) 3 Seminare c) 1 Lektüreseminar d) 1 Übung e) 4 frei wählbare Veranstaltungen f) 1 Kolloquium g) 1 Leistungsnachweis (in Verbindung mit Tagungsbesuch)	SWS 5 x 2 3 x 2 1 x 2 1 x 2 4 x 2 1 x 2	Credits 1 x 2 + 2 x 3 3 x 2 4 2 4 x 2 2 1 x 4
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden beherrschen Grundlagen empirischer (v.a. quantitativer) Methoden der Psychologie und der soziologischen Umfrageforschung (in Kooperation mit dem Department Psychologie und dem Forschungsinstitut für Soziologie der Universität zu Köln) sie verfügen über einen Einblick in ausgewählte Theorien der Psychologie, der Sozialpsychologie und der allgemeinen Soziologie sowie in Forschungskonzepte der Biomusikologie. Die Studierenden können Forschungsberichte einschließlich der angewendeten Methoden nachvollziehen, einordnen und diskutieren, weiterführende Fragestellungen entwickeln und qualifizierte Forschungsszenarien entwerfen (-> Masterarbeit).		
3	Inhalte Grundsätze erfahrungswissenschaftlichen Arbeitens (Theoriebildung, u.a.); der Lektüre und Diskussion von Fachliteratur der Bezugsdisziplinen (Psychologie, Soziologie) und originalen Forschungsberichten; Rekonstruktion und Kritik von Hypothesen, Regelaussagen und Theorien; Überblick über Forschungsparadigmen (Prozessplanung, Durchführung, etc.) und Heranführung an die fachspezifische Forschungsorganisation und Wissenskommunikation (Tagungen, Publikationspraxis u.a.); betreute Vertiefung eines Themas mit Präsentation/Hausarbeit		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a) bis f): Teilnahme und ggf. Erbringung veranstaltungsspezifischer Beiträge / selbständiger Leistungen (z. B. Hausaufgabe, Gruppenarbeit usw.) g) Teilnahme an einer Fachtagung oder Akademie und schriftlicher Bericht darüber		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Der Leistungsnachweis stellt die Modulabschlussprüfung dar und fließt mit 20 % in die Endnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Neuhoff		
7	Sonstige Informationen Leistungsnachweis in Verbindung mit einer Präsentation: mind. 15 S. Leistungsnachweis als selbständige Hausarbeit: 20-25 Seiten.		

Masterstudiengang Musikwissenschaft

Modul IVc

Populäre Musik / Musikethnologie

	Credits	Studiensemester	
	34	1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) Kolloquium mit LN (1. Sem.) b) Seminar Einführung in Forschungsmethoden mit LN c) Kolloquium (2.,3 und 4. Sem.) d) 4 Seminare e) 1 Forschungsprojekt f) Dokumentation mit Gespräch (3. Sem.)	SWS 2 2 3 x 2 4 x 2	Credits 4 4 3 x 2 4 x 2 8 4
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden vertiefen innerhalb eines eigenständig zu gestaltenden Forschungsprojekts die im Modul III erworbenen grundlegenden Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Geschichte der Populären Musik und der Musikethnologie. Sie sind in der Lage popkulturelle Zeichen als Sozialisationsagentur und Welterklärungs- bzw. -bewältigungsmöglichkeit wahrzunehmen und theoretisch zu reflektieren. Darüber hinaus ist es ihnen möglich, Forschungsergebnisse der Populärkulturforschung und der Musikethnologie zu erläutern und ihre Bedeutung einzuschätzen. Sie erproben dabei im hohen Maße selbstständig ausgewählte methodische Zugänge der Populärkulturforschung und der Musikethnologie und erwerben Strategien wissenschaftlichen Denkens.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit ausgewählten Themen aus den Bereichen Geschichte und Theorie der Populären Musik und der Musikethnologie, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Ästhetik ausgewählter Stile der Populären Musik (ergänzend zu den in Modul III behandelten Inhalten) • medien-spezifische Aspekte Populärer Musik wie Audiovisualität oder Performance (ergänzend zu den in Modul III behandelten Inhalten) • Inszenierungen (Veranstaltung, Konzert, Event) als Kultur schaffende Instanzen • (Meta-)Diskurse über Populäre Musik innerhalb von wissenschaftlichen Tagungen • Musikkulturen in Südasien und Westafrika 		
4	Prüfungsformen/Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a) und b) aktive Teilnahme und Leistungsnachweis c) und d) aktive Teilnahme e) Durchführung eines Forschungsprojekts f) Dokumentation und Gespräch		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Der Leistungsnachweis stellt die Modulabschlussprüfung dar und fließt mit 20 % in die Endnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Rappe		
7	Sonstige Informationen Leistungsnachweise in Verbindung mit der Ideenfindung für das Forschungsprojekt, einem Referat oder Präsentation: mind. 15 S. Leistungsnachweis als selbständige Hausarbeit: mind. 20 Seiten. Leistungsnachweis als Projektarbeit: mind. 20 Seiten. Das Forschungsprojekt stellt den zentralen Aspekt dieses Moduls dar. Es wird von den Studierenden in enger Abstimmung mit dem Modulbeauftragten erarbeitet und orientiert sich an der spezifischen inhaltlichen Fragestellung der Studierenden.		

Masterstudiengang Musikwissenschaft
Modul IVd
Künstlerische Entwicklung und Reflexion

	Credits 34	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) Künstler. Einzel- und/oder Gruppenunterricht (1. und 2. Semester) b) Dokumentation eines künstlerischen Vorhabens (1.-2. Sem.) c) Begleitung eines künstlerischen Vorhabens (3. und 4. Semester) d) Dokumentation und Gespräch zu c) e) Seminar (3./4. Sem. frei wählbar) f) Kolloquium (4. Sem.)	SWS 2 x 0,75 (EU) oder 2 x 0,5 (GU)	Credits 2 x 8 6 4 4 2 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden entwickeln ihre im künstlerischen Hauptfach erworbene Gestaltungsfähigkeit weiter und verfügen über die Fähigkeit künstlerische Entwicklungsprozesse zu reflektieren und zu verbalisieren. Sie sind in der Lage, eigene und andere künstlerische Vorhaben mit wissenschaftsbezogenen Fragestellungen zu verbinden, daraus neues Wissen zu generieren sowie künstlerisch-wissenschaftliche Prozesse zu dokumentieren und zu evaluieren.		
3	Inhalte Die Studierenden erhalten künstlerischen Einzelunterricht in dem aus einem künstlerischen BA-Studium weitergeführten Hauptfach oder einem damit affinen Fach (z.B. Kammermusik, Neue oder Alte Musik, Jazz / Populäre Musik). Alternativ oder in Mischformen kann auch Gruppenunterricht wahrgenommen werden. Sie beschäftigen sich mit der Planung und Durchführung eines eigenen oder kooperierenden Vorhabens einschließlich dessen Dokumentation (schriftlich, audiovisuell oder in Mischformen). Sie realisieren eine planerische und/oder evaluierende Begleitung eines künstlerischen Vorhabens innerhalb oder in Verbindung mit der Hochschule unter Herausarbeitung zentraler künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellungen und setzen sich mit Meta-Diskursen über Kunst und Wissenschaft auseinander.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a) Künstlerische Studienleistung im Rahmen des Einzel- oder Gruppenunterrichts b) Anfertigung einer Dokumentation (in reiner Schriftform ca. 20 Seiten, bei audiovisuellen Formen entsprechend weniger) c) Planungs- und/oder Evaluationsbericht (ca. 20 Seiten) d), e) Teilnahme		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Dokumentation und Gespräch stellen die Modulabschlussnote dar und fließen mit 20 % in die Endnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Kreutziger-Herr		
7	Sonstige Informationen Zulassung zum Modul IVd ist der Abschluss Bachelor of Music mit einer Mindestnote von 2,0 im künstlerischen Hauptfach.		

Masterstudiengang Musikwissenschaft

Modul V

Kulturwissenschaft / Medientheorie

	Credits 12	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) 3 Seminare b) 1 Lektüreseminar c) 1 Leistungsnachweis (Näheres s. Prüfungs-formen)	SWS 3 x 2 1 x 2	Credits 3 x 2 4 1 x 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden verfügen über einen Einblick in neuere kulturwissenschaftliche Fragestellungen, Konzeptionen und Arbeitsweisen (u. a. Kultursoziologie, Cultural Studies, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen, Diskursanalyse) sowie deren kommunikationstheoretische Grundlagen (Semiotik, Medientheorien). Sie können Hauptbegriffe verschiedener Ansätze explizieren und mit ihnen wechselnde Perspektiven auf Akteure, Gegenstände, Situationen und Prozesse des kulturellen Feldes entwickeln. Sie verfügen über ein Spektrum von Arbeitstechniken der Bild-, Text- und Videoanalyse, der Interpretation und der Ideologiekritik und können problemspezifisch Anchlüsse zu weiteren humanwissenschaftlichen Disziplinen herstellen (z. B. Geschichtswissenschaft, Psychologie).		
3	Inhalte Lektüre / Präsentation und Diskussion von Standardwerken, Handbuchartikeln, Fallstudien usw.; Vermittlung und Training von Arbeitstechniken; Know-how qualifizierter Informationsgewinnung und -bewertung; betreute Vertiefung eines Themas mit Präsentation/Hausarbeit.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a), b) Teilnahme c) 1 schriftlicher LN wahlweise aus einer Veranstaltung zu a)		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Der Leistungsnachweis stellt die Modulabschlussprüfung dar und fließt mit 10 % in die Endnote ein.		
6	Modulbeauftragte/r Neuhöf		
7	Sonstige Informationen Leistungsnachweis in Verbindung mit einer Präsentation: mind. 15 S. Leistungsnachweis als selbständige Hausarbeit: 20-25 Seiten.		

Masterstudiengang Musikwissenschaft

Modul VI

Wissenskommunikation

	Credits 6	Studiensemester 1 - 4	
1	Lehrveranstaltungen a) 2 Veranstaltungen b) 1 Leistungsnachweis	SWS 2 x 2 2	Credits 2 x 2 2
2	Modulbeschreibung/ Kompetenzen Die Studierenden kennen verschiedene (auch technikgestützte) Methoden der Wissensvermittlung und sind in der Lage, sie dem Gegenstand und der Zielgruppe angemessen zu nützen. Sie verfügen über die Kompetenz, musikwissenschaftliche bzw. musikpädagogische Belange in der Fachöffentlichkeit zu vertreten und sind in der Lage, zielgruppenbezogen fachlich kompetent zu beraten. Sie verfügen über die Fähigkeit, zu vernetzen und Projekte zu planen, durchzuführen und darzustellen.		
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit Präsentations-, Organisations- und Beratungsmethoden. Sie lernen Kommunikationsmodelle und hochschuldidaktische Ansätze kennen.		
4	Prüfungsformen /Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten a) aktive Teilnahme b) Leistungsnachweis (unbenotet)		
5	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul bleibt unbenotet.		
6	Modulbeauftragte/r Stöger		
7	Sonstige Informationen -		